



stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

B*** e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch die Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

- Beklagter -

beigeladen:

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

artenschutzrechtlicher Genehmigung (Gebiet Plechhammer)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht *****

Richterin am Verwaltungsgericht *****

Richterin *****

ehrenamtlicher Richterin *****

ehrenamtlichem Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. August 2021

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 16.3.2020 zur Entnahme von Fischottern im Entnahmegebiet Plechhammer in der Gestalt des Änderungsbescheids der Regierung der Oberpfalz vom 17.12.2020 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Gegenstand der Klage ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Fischottern, welche dem Beigeladenen vom Beklagten erteilt wurde.

Der Bayerische Landtag hat am 18.4.2018 beschlossen, dass der Fischotter-Managementplan (FMP) in besonderen Fällen, in denen an Erwerbsteichanlagen keine Präventions- und Abwehrmaßnahmen umgesetzt werden können, um die Entnahme als vierte Stufe ergänzt werden soll.

Im Rahmen der Vorbereitung wurde durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in vier Untersuchungsgebieten ein Genetisches Fischottermonitoring in der Oberpfalz durchgeführt. Ein erster Bericht (Los 1) wurde im November 2018, ein Endbericht (Los 2) im März 2019 vorgelegt.

Am 10.2.2020 wurde, ebenfalls durch die LfL, eine Verträglichkeitsabschätzung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete „Eger- und Rößlautal“, „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“, „Pfreimd und Loibach“ sowie „Chamb, Regental- aue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ vorgelegt, die zur gutachterlichen Empfehlung kam, dass Fischotter in den FFH-Gebieten vorkommen, eine Besiedlung aus den umliegenden Gebieten also nicht erfolgen müsse, die Reviere der männlichen Fischotter nicht bis in die geplanten Entnahmegebiete reichten und andersherum, Individuen, die eventuell die

geplanten Entnahmegebiete aufsuchten, nicht gefangen werden würden und die eventuelle Entnahme eines Männchens mit Revieranteil im FFH-Gebiet nicht relevant für die Reproduktion des Fischotters im FFH-Gebiet sei.

In naturschutzfachlichen Stellungnahmen ebenfalls vom 10.2.2020 kam das Sachgebiet Naturschutz der Regierung der Oberpfalz zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Entnahme von bis zu zwei männlichen Fischottern in den jeweiligen Entnahmegebieten für die betroffenen FFH-Gebiete ausgeschlossen werden könne. Die Maßnahme diene der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, zumutbare Alternativen seien nicht gegeben, der Erhaltungszustand des Fischotters in der kontinentalen biogeografischen Region verschlechtere sich nicht durch die Entnahmen und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands werde nicht behindert.

Unter dem **16.03.2020** erließ der Beklagte durch die Regierung der Oberpfalz folgenden an den Beigeladenen gerichteten **Bescheid**:

- 1. Sie erhalten hiermit die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Fischottern an den fischereiwirtschaftlich genutzten Teichanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 397, 400, 400/4 der Gemarkung ***** sowie 409 der Gemarkung ***** innerhalb des in beigefügtem Luftbild rot umgrenzten Gebietes („Entnahmegebiet Plechhammer“).*
- 2. Bei der Entnahme ist folgendes zwingend zu beachten:
Die Entnahme darf nur durch Sie persönlich und **nur sofern sie zur Jagdausübung im unter Ziffer 1 genannten Gebiet berechtigt sind**, durch Fallenfang in Form von Lebendfang mit anschließender Tötung der männlichen Tiere erfolgen. Gefangene weibliche Tiere oder Tiere, bei denen eine eindeutige Geschlechtsbestimmung nicht möglich ist, sind unverzüglich an Ort und Stelle aus der Falle zu entlassen. Alternativ kann ein gefangenes männliches Exemplar an einen Zoo oder eine ähnliche Einrichtung unentgeltlich abgegeben werden, sofern eine solche Einrichtung dazu bereit ist und dort die entsprechenden artenschutz- und tierschutzrechtlichen Haltungsverordnungen gegeben sind. In diesem Fall ist die Einrichtung darauf hinzuweisen, dass diese im Fall einer kommerziellen Zurschaustellung des Exemplars eine Vermarktungsbescheinigung nach Art. 8 der Verordnung (EG) 338/97 bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen hat.*
- 3. Die Entnahme ist nur im Rahmen einer entsprechenden jagdrechtlichen Schonzeitaufhebung zulässig.*

4. Diese Genehmigung ist **befristet** bis zum **31. Dezember 2020**
5. Bis zu dem unter Ziffer 4 genannten Zeitpunkt dürfen im Entnahmegebiet **maximal zwei** Fischotter entnommen werden.
6. Entnahmeort, Datum und Anzahl der jeweils entnommenen Tiere sind der ausstellenden Behörde bis spätestens eine Woche nach erfolgter Tötung bzw. nach erfolgter Abgabe an eine geeignete Einrichtung mitzuteilen. Dasselbe gilt für aus der Falle entlassene weibliche bzw. nach Geschlecht nicht bestimmbare Tiere.
7. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sowie der Widerruf dieses Bescheides bleiben vorbehalten.
8. Für diese Ausnahmegenehmigung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Ausnahmegenehmigung ist im Gelände bei Durchführung der Entnahme mitzuführen.

Zur Begründung verwies der Beklagte auf die durch die Zunahme des Fischotterbestands steigenden Fraßschäden am Fischbestand. Im 4,98 Hektar großen Entnahmegebiet Plechhammer, in dem sich fischereiwirtschaftlich genutzte Teichanlagen auf 14 Teichen einer Gesamtfläche von 2,2 ha befänden, seien am 11.4.2019 durch den Fischotterberater frische Trittsiegel und Scharrhaufen an der Murach direkt südlich der betroffenen Teichanlagen gefunden worden. Im August 2019 habe eine Wildkamera drei Fischotter unter derselben Brücke aufgenommen. Im Entnahmegebiet selbst hätten 2018 19 Markierplätze gelegen. Westlich anschließend seien an der Murach vier Fischotter nachgewiesen worden, im Gebiet um Oberviechtach 15 Fischotter. Bereits in den Jahren 2013/2014 seien Losungen unter Brückenbauwerken von Pfreimd, Murach und Ascha gefunden worden. Es hätten sich also Fischotter dauerhaft angesiedelt, was zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden geführt habe. Im Jahr 2019 seien von Fischottern verursachte Schäden dokumentiert. Die Möglichkeiten des FMP seien für das betreffende Entnahmegebiet umfassend ausgeschöpft. Beratungsgespräche zwischen dem Fischotterberater und dem Betreiber hätten in den Jahren 2017 bis 2019 stattgefunden. Die Teichanlagen könnten nicht komplett eingezäunt werden, da im nordöstlichen Gebiet des Teichs 1 die Grundstücksgrenze direkt an die Teichanlage grenze (Wasserfläche) und im nordwestlichen Gebiet ein Wegerecht bestehe und dieser Weg weiterhin durch große Fahrzeuge genutzt werden müsse. Zudem sei der Teich der Laichforellen (Teich 5) nicht zäunbar, da dieser direkt an den Wald und das Nachbargrundstück angrenze. Die westliche Uferseite sei

ebenfalls nicht zäunbar, da hier große Fahrzeuge rangieren müssten. Weiterhin könne auf den Zwischendämmen der einzelnen Teiche kein Zaun errichtet werden, da diese regelmäßig gepflegt und gemäht werden müssten und hierzu ebenfalls größere Fahrzeuge bzw. Maschinen eingesetzt werden müssten.

Der Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stütze sich auf § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG.

Für das Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens und die hierfür anzustellende Schadensprognose sei es nicht mehr erforderlich, dass die Schäden gemeinwirtschaftlicher Natur seien. Bereits die Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe rechtfertige eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten. Der Begriff des „erheblichen Schadens“ stimme der Sache nach mit jenem des „ernsten Schadens“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 b FFH-RL überein. Einer unzumutbaren Belastung oder einer Existenzgefährdung bedürfe es nicht. Im Entnahmegebiet sei im Jahr 2019 ein erheblicher Schaden durch den Fischotter belegt. Der bisherige Schaden werde bei einem geplanten Umsatz von 88.000,- Euro auf 15.000,- Euro geschätzt. Durch die zunehmende Unrentabilität der erwerbswirtschaftlichen Fischerei bestehe die Gefahr, dass der betreffende Betrieb künftig aufgegeben werde. Durch zunehmende Ausfälle gerieten die langfristigen Lieferbeziehungen in Gefahr und eine künftige Deckung der Nachfrage erscheine somit fraglich. Ein rein finanzieller Ausgleich könne keine nachhaltige Abhilfe schaffen. Billigkeitsleistungen, die in Bayern aufgrund der Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des FMP bezahlt würden, hätten bei der Bewertung des Schadens außer Betracht zu bleiben.

Es bestünden keine zumutbaren Alternativen zur Entnahme. Außer der Zäunung seien bislang keine weiteren langfristig wirksamen und umsetzbaren Abwehrmaßnahmen bekannt. Eine wirksame umfassende Zäunung sei im Entnahmegebiet aufgrund der Topografie und der Gewährleistung des Hochwasserschutzes nicht möglich. Der natürliche Zu- und Ablauf des Teiches dürfe nicht verbaut werden, so dass die Errichtung eines wirksamen otterdichten Zaunes nicht umsetzbar sei. Die Südseite sei aufgrund eines mit Bäumen bestandenen Hangs ebenfalls nicht zäunbar. Indem die Entnahme direkt an den betroffenen Teichanlagen erfolge, werde sichergestellt, dass nur das jeweilige schadensverursachende Exemplar entnommen werde. Eine Verbringung und Wiederaussetzung an anderer Stelle von gefangenen männlichen Exemplaren sei nicht möglich, weil hierfür eine gesonderte jagdrechtliche Genehmigung erforderlich sei, deren Erteilung nicht in Aussicht stehe.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art verschlechtere sich nicht. Der Erhaltungszustand des Fischotters sei im gültigen nationalen Bericht des Bundesamts für Naturschutz gemäß § 17 FFH-RL aus dem Jahr 2013 deutschlandweit in der kontinentalen Region als ungünstig – unzureichend (U1) eingestuft worden. Da die bayerische Fischotterpopulation derzeit eine erkennbare Ausbreitungstendenz zeige, verschlechtere sich der Erhaltungszustand des Fischotters in der maßgeblichen kontinentalen biogeographischen Region durch die Entnahme nicht weiter und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands werde nicht behindert. Untermuert werde dies zum einen durch die zu beobachtende Arealerweiterung des Fischotters in Bayern, die aus den Rasterdaten verschiedener Jahre und den Fallwildzahlen durch den Straßenverkehr aus der Jagdstatistik hergeleitet werde, zum anderen durch den Anstieg der Populationsdichte, der ebenfalls aus den Fallwildzahlen hergeleitet werde. Kennzeichnend für die Ausbreitung im bayerischen Teil sei, dass Männchen zuerst und in höheren Zahlen in neuen Gebieten ankämen, bevor die Anzahl der Weibchen steige. In allen vier Untersuchungsgebieten der Oberpfalz habe ein Männchen-Überschuss festgestellt werden können. Das Entnahmegebiet Plechhammer liege im Untersuchungsgebiet Oberviechtach, in welchem im Jahr 2018 sechs Weibchen und neun Männchen identifiziert worden seien. Es könne davon ausgegangen werden, dass sich die Entnahme von bis zu zwei männlichen Fischottern nicht nachteilig auf die Reproduktion auswirken werde. Im Jahr 2018 seien in Bayern 51 Tiere überfahren worden, über die Jagdjahre 2006 bis 2018 ergebe sich eine Zahl von 292 überfahrenen Fischottern, wobei die Zahl der Verkehrsoffer eine deutlich steigende Tendenz aufweise. Die Ausbreitung des Fischotters werde trotz der hohen Zahl an Verkehrsoffern offensichtlich nicht aufgehalten.

Im Rahmen der Ermessensausübung seien die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der betroffenen Fischereiwirtschaft abzuwägen. Eine nachhaltige Fischerei, zu der auch die Teichwirtschaft gehöre, liege im öffentlichen Interesse und sei als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern. Teichlandschaften seien besonders wertvoll und vor schweren Schädigungen zu bewahren. Darüber hinaus seien Teiche auch wichtige Lebensräume für viele Tierarten. Zudem böten sie Wasserrückhalt in der Fläche als Wasserreservoir bei Trockenheit und Rückhalt bei Hochwasserereignissen und seien auch für ein intaktes Kleinklima vor Ort bedeutsam. Mit der Entnahme einzelner Individuen könne zeitnah weiteren Schäden entgegengewirkt werden.

Projekte seien vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies gelte auch, wenn solche Projekte zwar außerhalb eines Natura 2000 – Gebietes

durchgeführt werden sollten, aber in das Gebiet hineinwirken könnten. Wegen der großen Mobilität der Tiere sei eine Untergliederung der bayerischen Fischottervorkommen aus fachlicher Sicht kaum möglich. Es finde ein ständiger Austausch statt, so dass grundsätzlich denkbar sei, dass Fischotter aus dem FFH – Gebiet „Pfreimd und Loisbach“, in welchem der Fischotter als Schutzgut gemeldet sei, im Bereich der Teichanlage Plechhammer anzutreffen seien und dort gefangen werden könnten. Männchen spielten bei der Aufzucht des Fischotters keine Rolle. Auch wenn ein territoriales Männchen aus dem FFH – Gebiet vom Fang und der Tötung betroffen sein werde, werde die entstandene Lücke in kurzer Zeit durch ein anderes Männchen aufgefüllt, so dass eine Reproduktion weiterhin stattfinden könne und keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH – Gebiets zu erwarten sei. Zwischen dem mindestens 8,4 km entfernten FFH-Gebiet und dem Entnahmegebiet bestehe keine direkte Fließgewässerverbindung. Wasserscheiden würden von Fischottern eher selten überquert. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein territoriales Männchen aus dem mindestens 8,4 km entfernten FFH – Gebiet im Entnahmegebiet gefangen und getötet werde, bewege sich im Bereich des normalen Lebensrisikos der Tiere. Eine Summationswirkung liege nicht vor. Es seien keine Projekte bekannt, die Auswirkungen auf den Fischotterbestand haben könnten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in den FFH – Gebieten könne durch die Entnahme ausgeschlossen werden, so dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger durch seine Bevollmächtigte am 20.04.2020 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Der Bescheid werde auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt. Beabsichtigt sei eigentlich ein Pilotprojekt nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG, mit welchem untersucht werden solle, ob auf einer zweiten Stufe eine Entnahme von Fischottern in größerem Umfang möglich sei. Der in den Verfahrensunterlagen betonte Pilotcharakter des Projekts habe sich aber im Bescheid nicht niedergeschlagen.

Wesentliche artenschutzrechtliche Zugriffsverbote wie das Störungsverbot beim Fang einer führenden oder säugenden Otterfähe oder eines Jungtieres seien nicht erkannt worden. Es bestehe die Gefahr, dass Otter sich in den Fallen verletzen würden oder Jungtiere beim Fang einer säugenden Otterfähe verhungerten. Es fehlten zudem Vorkehrungen technischer Natur, um eine Auslösung des Fallenmechanismus unmittelbar und automatisch zu melden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG seien nicht erfüllt. Es liege kein ernsthafter fischereiwirtschaftlicher Schaden vor. Hierzu bedürfe es einer Existenzgefährdung des betroffenen Betriebes. Die ohne näheren Nachweis erfolgte unbesehene Zuordnung aller

Schäden im Entnahmegebiet an den Fischotter sei nicht nachvollziehbar. Die Umsatzrückgänge in der Teichwirtschaft hätten andere Ursachen. Der Billigkeitsausgleich, den die Betriebe erhielten, sei zu berücksichtigen. Die Maßnahme sei auch nicht zur Verhütung ernster Schäden geeignet. Die Entnahme von maximal zwei Männchen werde auf den Fischfraß im Entnahmegebiet keinen signifikanten Effekt haben, da die verbleibenden und nachrückenden Fischotter den gleichen Nahrungsbedarf hätten. Es sei zu erwarten, dass der frei werdende Platz kurz- oder mittelfristig von einem anderen Männchen eingenommen werde. Infolge der Entnahme der Tiere stehe eine wirtschaftliche Entlastung von einmalig und maximal 2.000 Euro im Raum.

Es gebe auch zumutbaren Alternativen. Eine vorrangige Abgabe an einen Zoo oder Tierpark sei ebenso ein milderes Mittel zu einem Töten wie die Wiederaussetzung der gefangenen Männchen in geeigneten Lebensräumen. Um kleine Teiche wie den vorliegenden sei eine Einzäunung etwa durch einen Folienzaun möglich, bei welchem eine Elektrolitze auf einer Erhöhung in der Mitte eines 80 cm breiten Streifens Teichfolie verlegt werde. Auch Ausgleichszahlungen stellten eine Alternative zur Entnahme dar. Der FMP sei noch nicht ausgeschöpft. Das in anderen Bundesländern angewandte Otterbonus – Modell sei in Bayern noch nicht umgesetzt.

Der Bescheid stelle nicht sicher, dass die zugelassenen Entnahmen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behinderten. Insoweit fehle es an einer fundierten Tatsachengrundlage. In Bayern sei kein systematisches, länderweites Monitoring nach der IUCN-Methode durchgeführt worden, sondern es seien lediglich die FFH-Kartierergebnisse mit unsystematischen Nachweisen der Fischotterberater ergänzt worden. Die steigenden Fallzahlen im Straßenverkehr seien zugleich ein Indiz für die Gefährdung der Population. Der Erhaltungszustand des Fischotters in der kontinentalen Region werde deutschlandweit als ungünstig/unzureichend eingestuft, auf eine spezifisch „bayerische“ Einordnung komme es rechtlich nicht an. Es müsse zudem mindestens die lokale Population ermittelt werden. Dies sei entweder die Teichlandschaft der gesamten Oberpfalz oder ein Männchenrevier nebst mehreren Weibchenrevieren.

Der Beklagte habe sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Schutzmaßnahmen und weitere konkrete Anforderungen an die Ausführung der Entnahme fehlten. Es liege ein Ermessensdefizit vor. Die Geschlechtsbestimmung sei nur mit einer Narkose durch einen Tierarzt sicher möglich. Auch sei unklar, wie „gebietsansässige“ Tiere identifiziert werden sollten.

Die erteilte Ausnahme sei mit § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie unvereinbar, da eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden sei und die absolvierte

Vorprüfung den Anforderungen nicht entsprochen habe. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie reiche es für das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr bestehe, dass Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Dabei sei der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht, wenn anhand objektiver Umstände eine entsprechende Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könne. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) gehe – anders als der Bescheid – von einem günstigen Erhaltungszustand des Fischotter aus und lege damit bereits im Grundansatz fehlerhafte Tatsachen zugrunde. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung verkenne zudem, dass Fischotter derart große Aktionsräume hätten, dass zwangsläufig ein Austausch der Individuen mit der Umgebung der FFH-Gebiete stattfinde. Reviere männlicher Fischotter erstreckten sich durchaus über Einzugsgebiete der Gewässer hinaus und beinhalteten auch Landstrecken von mehreren Kilometern Länge. Es könne nicht verhindert werden, dass neben ortstreuen Tieren auch solche aus FFH-Gebieten gefangen würden. Es sei nicht korrekt, dass der Erhaltungszustand des Otters in Bayern günstig sei. Populationen in Ausbreitung seien grundsätzlich einer hohen Dynamik ausgesetzt und ein Verlust weniger Tiere könne zu einem lokalen Aussterben und einer Verlangsamung der Wiederbesiedlung Bayerns führen.

Die Verstöße gegen § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 34 Abs. 1 BNatSchG berührten den Kläger in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich.

Der Kläger beantragt,

die Ausnahmegenehmigung der Regierung der Oberpfalz vom 16.03.2020 zur Entnahme von Fischottern an den fischereiwirtschaftlich genutzten Teichanlagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 397, 400, 400/4 der Gemarkung ***** sowie 409 der Gemarkung ***** in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.12.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Da der Fischotter dem Jagdrecht unterliege, seien die jagdrechtlichen Vorschriften zum Faltenfang (Art. 29 a des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i.V.m. § 12 a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) anwendbar und Ausführungen im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid nicht erforderlich gewesen.

Es werde eine gewisse Zeit dauern, bis ein gebietsfremder Fischotter ein Revier nachbesetze. Bei Freiwerden eines Männchen-Reviers komme es zu einer Neuverteilung der Reviere. Für neu einwandernde Männchen werde es schwierig, sich zu etablieren, weil vor allem junge, unerfahrene und nicht mit dem Gebiet vertraute Männchen wanderten und dabei mit einem älteren, erfahrenen und mit dem Gebiet vertrauten Tier in Konkurrenz treten müssten. Eine erwartete Dichte könne für bayerische Teichgebiete nicht exakt angegeben werden. Durch ein begleitendes Kamera- sowie ein genetisches Monitoring (Losungssammlungen) in den Entnahmegebieten solle geklärt werden, wie schnell ein freiwerdender Platz wieder durch einen Fischotter eingenommen werde. Das Kamera-Monitoring laufe in den drei Entnahmegebieten seit Mai 2020. Das genetische Monitoring sei in Planung.

Der Fischottermanagementplan (FMP) sei bereits vollständig umgesetzt worden. Das Otterbonusmodell sei nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung.

Ein Rückgriff auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG sei trotz der Einbettung in ein Pilotprojekt weder erforderlich noch geboten gewesen.

Die zugelassene kurzfristige Ingewahrsamnahme auch weiblicher Fischotter verstoße nicht gegen das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Bescheid sei ausdrücklich geregelt, dass gefangene weibliche Tiere oder Tiere, bei denen eine eindeutige Geschlechtsbestimmung nicht möglich sei, unverzüglich an Ort und Stelle aus der Falle zu entlassen seien. Hierzu würden Fallenmelder verwendet, wodurch weibliche Fischotter sowie deren Nachwuchs hinreichend geschützt würden. Das gezielte Fangen nur männlicher Fischotter sei technisch nicht möglich. Der Jagdausübungsberechtigte sei in der Lage, eine sichere Geschlechtererkennung am Tier auch ohne Narkotisierung in der Falle durchzuführen. Zur Vermittlung der erforderlichen Sachkenntnisse sei eine besondere Schulung der Bescheidsempfänger durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) durchgeführt worden. Die Fallen seien so beschaffen, dass eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen und die Mindestgröße an die zu fangende Tierart angepasst sei.

Ein ernster fischereiwirtschaftlicher Schaden sei gegeben und dessen kausale Verursachung durch den Fischotter im Bescheid hinreichend nachgewiesen. Es werde auf die „Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischottermanagements“ vom 04.07.2019 verwiesen. Der Teichwirt habe eine Dokumentation der Schäden vorzunehmen und jeder Schadensfall werde vor Ort von einem Fischotterberater geprüft. Eine Schadensverursachung durch andere Faktoren könne mit hinreichender Genauigkeit ausgeschlossen werden. Unerheblich sei, ob die konkreten Teichanlagen haupt- oder nebenerwerblich betrieben

würden. Billigkeitsleistungen hätten bei der Bewertung des Schadens außer Betracht zu bleiben. Andernfalls wäre der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes verkürzt bzw. nicht gegeben.

Durch eine Reduktion der anwesenden Fischotter im Teichgebiet könnten die Schäden reduziert werden. Weniger Fischotter könnten auch weniger Fische fressen. Bereits die Abwesenheit eines auf Teichfische spezialisierten Fischotters könne einen großen Unterschied machen. Eine Wiederbesiedlung des frei werdenden Reviers erfolge nicht zwangsläufig kurzfristig. Vielmehr vergrößerten männliche Fischotter ihr Revier, sobald ein benachbartes Männchen verschwinde.

Eine Einzäunung sei nicht durchführbar. Hinsichtlich anderer Vergrämungsmaßnahmen fehle der Beleg, dass diese wirksam seien. Eine Aussetzung von Fischottern in der freien Natur sei innerhalb Bayerns nur genehmigungsfähig, wenn eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten wäre (§ 20 AVBayJG i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayJG), was nicht der Fall sei. Da dem Jagd ausübungs berechtigten das alleinige Aneignungsrecht zustehe, habe im Bescheid lediglich auf die Möglichkeit einer freiwilligen Abgabe an einen Zoo hingewiesen werden können. Ausgleichszahlungen seien nicht als Alternative zu prüfen.

Im Bescheid werde umfassend dargelegt, warum die Entnahme keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population habe. Es sei ein guter Erhaltungszustand der lokalen Populationen anzunehmen. Dies gelte für den gesamten ostbayerischen vom Fischotter besiedelten Raum. Die Entnahmegebiete seien nur kleine Teichgebiete mit bisher wenigen Fischottern und bildeten keine eigene Population, für die ein sinnvoller Erhaltungszustand angegeben werden könne. Die Fischotter im Entnahmegebiet seien Teil der ostbayerischen (kontinentalen biogeographischen) Population. Diese breite sich nach Westen aus. Die steigenden Fallzahlen des Fischotters im Straßenverkehr belegten eine Zunahme.

Eine nachhaltige Fischerei, zu der auch die Teichwirtschaft zu rechnen sei, liege im öffentlichen Interesse. Würden die Schäden nicht angemessen ausgeglichen, sei davon auszugehen, dass Teiche stillgelegt werden würden. Dadurch verschwinde die teichwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft.

Es liege kein Ermessensdefizit vor. Durch umfassende Schulung der Bescheidempfänger werde sichergestellt, dass diese über ausreichende Kenntnisse zur Geschlechterbestimmung am Tier verfügten. Durch einen zu absolvierenden Fallenjagdlehrgang würden hinreichende

Kenntnisse zur Fallenjagd vermittelt. Die Fallen seien so beschaffen, dass eine Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen sei.

Die Voraussetzungen von § 34 b NatSchG seien eingehalten worden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich gewesen. Zum geplanten Entnahmegebiet existiere keine direkte Gewässerverbindung. Die Entnahme eines Fischotter mit Teilrevier in den FFH-Gebieten sei also sehr unwahrscheinlich. Falls tatsächlich ein männlicher Fischotter aus den FFH-Gebieten entnommen werden sollte, sei durch die umliegenden Vorkommen und die aktuelle Ausbreitung sichergestellt, dass über absehbare Zeit männliche Fischotter die FFH-Gebiete wieder besiedelten.

Der Fischotterbestand sei auch hinreichend erfasst worden. Das Bundesverwaltungsgericht verlange für FFH-Verträglichkeitsprüfungen lediglich, dass es einer sorgfältigen Bestandserfassung und –bewertung in einem Umfang bedürfe, die es zulasse, die Einwirkungen des Projekts zu bestimmen. Für die eine Vorprüfung darstellende FFH-Verträglichkeitsabschätzung würden diese Anforderungen aber gerade nicht gelten. Somit habe es einer präzisen Bestandserfassung des Fischotter gerade nicht bedurft. Eine Stichprobenmethode auf Anwesenheitsbasis sei ausreichend gewesen. Zudem reichten die Reviere von männlichen Fischottern des Entnahmegebiets entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht bis in die nächstgelegenen FFH-Gebiete. Die dazwischenliegenden Wasserscheiden würden von männlichen Fischottern nicht regelmäßig überquert.

Eine potenzielle Entnahme eines oder zweier Männchen mit Revieranteil in einem FFH-Gebiet sei nicht relevant für die Gesamtproduktion des Fischotter im FFH-Gebiet, da bereits wenige Männchen für eine erfolgreiche Reproduktion ausreichend seien. Die Aufzucht des Nachwuchses obliege den Weibchen, welche die Jungen ohne Hilfe der Väter aufzögen. Nur jedes dritte Männchen zeuge überhaupt Nachwuchs. Die Jungensterblichkeit bis zur Geschlechtsreife sei beim Fischotter tatsächlich hoch, weil 30 % der Fischotter noch im Bau und weitere 18 bis 25 % in den folgenden zehn Monaten sterben würden. Nur 25 % der Fischotter lebten länger als zwei Jahre. Die Mortalität der adulten Individuen sei zwangsläufig sehr niedrig, weil Fischotter ausgeprägte K-Strategen seien. Die Annahme, gebietsfremde wandernde Fischotter seien so vorsichtig, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in eine Lebendfalle gingen, stelle eine gutachterliche und zutreffende Einschätzung dar. Dass Fallen für Marderartige in der Regel nicht beim Neuaufstellen zu einem Fang führten, sei in der Fallenjagdpraxis bekannt. Eine Bewertung der Bestandsdaten nach einheitlichen Methoden sei schon deshalb gewährleistet, weil die Daten der einzelnen Länder unter Fachaufsicht des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zu einer nationalen Gesamtbewertung zusammengeführt werden müssten. Der landesinterne Bewertungsschnitt diene ausschließlich informellen Zwecken.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einnahme eines Augenscheins durch den Berichtserstatter am 07.10.2020. Auf die Niederschrift hierüber wird Bezug genommen.

Mit **Bescheid vom 17.12.2020** hat der Beklagte gegenüber dem Beigeladenen Folgendes angeordnet:

1. *Die Ziffer 4 des an Sie gerichteten Bescheids der Regierung der Oberpfalz vom 16.03.2020 (artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von maximal zwei männlichen Fischottern im Entnahmegebiet Plechhammer erhält folgende Fassung:
„Diese Genehmigung ist **befristet bis zum 31.Dezember 2021**“.*
2. *Die sonstige Nebenbestimmungen Ziffern 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 des an Sie gerichteten Bescheids der Regierung der Oberpfalz vom 16.03.2020 (artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von maximal zwei männlichen Fischottern im Entnahmegebiet Plechhammer) bleiben vollumfänglich aufrechterhalten und sind weiterhin zu beachten.*
3. *Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.*

Zur Begründung wird ausgeführt, dass auf das Entnahmegebiet Plechhammer bezogen 2019 15.102,80 Euro an von Fischottern kausal verursachten, durch den Fischotterberater festgestellten Schäden geltend gemacht worden seien. Dies entspreche bei einem geplanten Umsatz der Teiche von 107.198,22 Euro einer Umsatzeinbuße von 14 % für das Jahr 2019. 2020 seien zwischen den Monaten Mai und September an drei bis elf Tagen pro Monat bis zu zwei Fischotter im Entnahmegebiet Plechhammer gefilmt worden. Mit einer Abnahme der Schäden sei im Jahr 2020 nicht zu rechnen. Durch den Einsatz von Wildkameras werde ein intensives Fischotter-Monitoring durchgeführt. Die vom Verkehr verursachten Fallwildzahlen betreffend den Fischotter hätten sich in Bayern von 51 im Jahr 2018 auf 53 im Jahr 2019 leicht erhöht. Die Gesamtsumme der durch den Fischotter verursachten Schäden sei in der Oberpfalz jährlich angestiegen und habe im Jahr 2019 bei 728.000 Euro gelegen. Auch im Jahr 2020 habe eine weitere Ausbreitung des Fischotters nach Westen verzeichnet werden können.

Am 13.01.2021 hat der Kläger durch seine Bevollmächtigte gegen diesen Bescheid Klage erhoben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die ursprüngliche Klagebegründung Bezug genommen.

Für den Sachverhalt und das Vorbringen der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte, die Gerichtsakte mit den wechselseitigen Schriftsätzen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung. Die Akten der Verfahren RO 4 K 20.642, RO 4 K 20.643, RO 4 K 20.967, RO 4 K 20.968 und RO 4 K 20.969 wurden beigezogen.

Entscheidungsgründe:

- I. Die zulässige (dazu 1.) Klage hat auch in der Sache Erfolg (dazu 2.).
 1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere steht dem Kläger die erforderliche Klagebefugnis zu, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verbandsklage nach §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG) erfüllt sind. Gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen unter anderem dann einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG) und sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen berührt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der Kläger ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung. Er macht geltend, dass die vom Beklagten erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Fischottern Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG sind, die unter Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften ergangen sind.

Die angefochtenen Entscheidungen zur Entnahme von Fischottern sind Verwaltungsakte im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG. Zu dieser Vorschrift hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass die Materialien zum Umweltrechtsbehelfsgesetz für ein weites Verständnis des Gesetzgebers von dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG verwendeten Vorhabenbegriff sprechen (BayVGH, U. v. 1.10.2019 – 14 BV 17.1278, juris Rn. 28). Dem schließt sich die Kammer im Hinblick auf den Wortlaut der Gesetzesbegründung,

in dem von „sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen“ (vgl. BT-Drs. 18/9526, S. 36) die Rede ist, an.

Im Übrigen geht es vorliegend um den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206 S. 7 – FFH-Richtlinie) und somit um den unionsrechtlich determinierten Vollzug von Artenschutzrecht, der durch die §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG in nationales Recht umgesetzt wird. Daher gebietet bereits eine unionsrechtskonforme Auslegung, dass hier eine Verbandsklagebefugnis eröffnet ist (BayVGH, U. v. 1.10.2019, a.a.O., Rn. 29 m.w.N.).

2. Die zulässige Klage ist auch begründet. (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG), weil die angegriffene Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Fischottern gegen umweltbezogene Vorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind (dazu 2.1.) und der Verstoß gegen umweltbezogene Vorschriften Belange berührt, die zu den Zielen gehören, welche der Kläger nach seiner Satzung fördert (dazu 2.2).
- 2.1 Die angefochtene Ausnahmegenehmigung verstößt gegen das Verbot des Fangens und Tötens wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der männlichen Fischotter nicht vorliegen (dazu a)). Zudem verstößt die Ausnahmegenehmigung hinsichtlich weiblicher Tiere jedenfalls gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verankerte Verbot des Fangens und Verletzens (dazu b)). Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der FFH-Richtlinie vor (dazu c)).
 - a) § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuiert ein umfassendes Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus enthält § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für wild lebende Tierarten der streng geschützten Arten das Verbot, diese während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von diesen Verboten können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen unter den in den Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen zulassen.

Beim Fischotter (*Iutra lutra*) handelt es sich um eine naturschutzrechtlich besonders geschützte Art. Besonders geschützte Arten sind nach der in § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

enthaltenen Begriffsbestimmung solche Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind. Dies trifft auf den Fischotter zu.

Darüber hinaus handelt es sich beim Fischotter auch um eine streng geschützte Art. Streng geschützte Arten sind nach der in § 7 Abs. 1 Nr. 14 enthaltenen Begriffsbestimmung unter anderem solche, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Auch dies trifft auf den Fischotter zu.

Die im Bescheid gestattete Entnahme von Fischottern verstößt grundsätzlich gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Vorliegend kommt als Ausnahmetatbestand weder § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 noch Nr. 3 BNatSchG in Betracht.

Die Erteilung einer Ausnahme auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG scheidet aus. Dass die im Bescheid zugelassene Entnahme von bis zu zwei männlichen Fischottern im Entnahmegebiet den Zwecken der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung dienen könnte (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG), findet trotz des vom Beklagten teilweise postulierten Charakters als „Pilotprojekt“ weder im Bescheid selbst einen Niederschlag, noch ist ein wissenschaftlicher Ansatz dergestalt erkennbar, dass durch die Entnahme von zwei männlichen Fischottern im Entnahmegebiet Erkenntnisse für die Forschung gewonnen werden könnten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BNatSchG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden weitere Ausnahmen zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

Zwar spricht aus Sicht des Gerichts vieles dafür, dass vorliegend ernste fischereiwirtschaftliche Schäden vorliegen (dazu aa)), die Erteilung einer Ausnahme kommt aber schon deshalb nicht in Betracht, weil die erteilte Ausnahme zur Abwendung dieser Schäden weder geeignet (dazu bb)) noch verhältnismäßig (dazu cc)) ist.

aa) Der Begriff des „ernsten“ wirtschaftlichen Schadens wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4.3.2020 (BGBl. I 440), mit dem § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG neu gefasst wurde, eingeführt und ersetzt den früheren Begriff des „erheblichen“ wirtschaftlichen Schadens. Ob mit dieser Änderung verbunden ist, dass ein erheblicher Schaden eines einzelnen Betriebes bereits ausreicht, eine Ausnahme zu begründen, wird in der Literatur uneinheitlich beantwortet (vgl. hierzu BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 57. Ed. Stand: 01.01.2021, § 45, Rn. 39 ff.). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich aber, dass die Regelung die Erheblichkeitsschwelle des Art. 16 Abs.1 Buchst. b der FFH-Richtlinie sowie des Art. 9 Abs.1 Buchst. a, dritter Spiegelstrich der Richtlinie 2009/147 umsetzt, welche das Vorliegen „ernster“ bzw. „erheblicher“ Schäden fordern. Dort wird ausgeführt, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden „mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht“ sein muss, aber das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung nicht erforderlich ist und es keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bedarf (vgl. BT-Dr. 19/10899, S. 9).

Im Hinblick darauf neigt das Gericht der Auffassung zu, dass auch ein Schaden eines einzelnen Betriebes einen „ernsten“ wirtschaftlicher Schaden darstellen kann. Allerdings erfordert eine solche weite Auslegung eine besonders sorgfältige Prüfung der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit der erteilten Ausnahme.

Im vorliegenden Fall kann als Obergrenze des wirtschaftlichen Schadens die bezüglich der Teichanlage Plechhammer ausbezahlte Entschädigungssumme in Höhe von 8.773,41 EUR im Jahr 2018 und 10.874,02 EUR im Jahr 2019 herangezogen werden.

Letztlich können aber sowohl die Auslegung des Schadensbegriffs als auch die Frage, ob die vorliegenden Summen als ernster wirtschaftlicher Schaden angesehen werden können, offenbleiben, da es an der Geeignetheit der erteilten Ausnahmegenehmigung zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden fehlt.

bb) Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit kann nach Auffassung des Gerichts dahingestellt bleiben, ob die in § 45 Abs. 7 BNatSchG enthaltene Formulierung als intendiertes Ermessen zu verstehen ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift „können“ die zuständigen Behörden bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen, so dass die Erteilung einer Ausnahme im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht (Lütke/Ewer/Lütke, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 45, Rn. 26). Sofern man, wie teilweise vertreten wird, dieses Ermessen als intendiertes Ermessen auffasst (vgl. hierzu BeckOK,

UmweltR/Gläß, 59. Ed., BNatSchG, § 45, Rn. 37 m.w.N.), muss aber jedenfalls auf tatbestandlicher Ebene die Eignung der Maßnahme zur Erreichung des im Gesetz umschriebenen Zwecks geprüft werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, der mit der Formulierung „zur Abwehr“ ein zielgerichtetes Handeln umschreibt und damit impliziert, dass die Erteilung der Ausnahme auch geeignet sein muss, das beschriebene Ziel zu erreichen. An dieser Eignung fehlt es hier.

Insoweit ist das Gericht davon überzeugt, dass – wie die von der Klägerseite beigezogene Dipl.Biol. ***** in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar ausgeführt hat – bei Herausnahme eines einzelnen Ottermännchens der hierdurch freiwerdende Platz „rasant schnell, teilweise in zwei bis fünf Tagen“ nachbesetzt werden würde. Nach einer Entnahme sei möglicherweise sogar kurzzeitig mit einem Anstieg der Otterfrequenz zu rechnen, eine Reviervergrößerung der männlichen Otter finde nicht statt, weil diese nicht beliebig ihre Reviere vergrößern könnten und vor allem Populationen, die sich in Ausbreitung befänden, eine hohe Fluktuationsrate mit ständiger Zu- und Abwanderung aufwiesen. In solchen Populationen herrsche ein starker Überschuss an Männchen. Der hiergegen in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Einwand der Beklagtenseite, ein deutlicher männlicher Überschuss zeige sich vor allem am Westrand der Population, während in den Entnahmegebieten „sicher von stabilen Vorkommen auszugehen“ sei, überzeugt schon deshalb nicht, weil in dem von der Beklagtenseite selbst vorgelegten Endbericht des genetischen Fischotter-Monitorings (Los 2, S. 49) in allen Untersuchungsgebieten ein deutlicher Überschuss an Männchen festgestellt wurde, der damit erklärt wurde, dass sich die untersuchten Teilpopulationen „noch in der Etablierung“ befänden. Damit lässt sich die Behauptung der Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung nicht in Einklang bringen. Somit deuten zur Überzeugung des Gerichts alle Hinweise darauf hin, dass auch im Entnahmegebiet eine Population in Ausbreitung mit einer dementsprechend hohen Fluktuationsrate vorliegt.

Bei dieser Sachlage vermag das Gericht nicht zu erkennen, inwieweit eine offenkundig nur kurzfristig wirksame Entnahme von maximal zwei männlichen Fischottern die seitens der betroffenen Teichanlage dargestellten Schäden signifikant reduzieren könnte.

- cc)** Selbst wenn man eine Geeignetheit der erteilten Ausnahme zur Abwendung der wirtschaftlichen Schäden bejahen würde, wäre die Entnahme aus Sicht des Gerichts nicht verhältnismäßig. Zwar hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, man gehe von einer Schadensreduzierung um 100 % aus, weil es sich nur um einen Fischotter handle. Allerdings steht dies in Widerspruch zu den eigenen Ausführungen in der Klageerwiderung, wonach in den Monaten Mai und September 2020 an drei bis elf

Tagen pro Monat bis zu zwei Fischotter im Entnahmegebiet Plechhammer gefilmt worden seien. Hinzu kommt, dass, wie auch die Beklagtenseite eingeräumt hat, nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es sich bei dem Tier oder den Tieren um Männchen handelt, die entnommen werden dürfen. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Entnahme die an der Teichanlage durch Fischotter entstehenden wirtschaftlichen Schäden nicht völlig ausschließen, sondern lediglich partiell reduzieren würde.

Somit ergibt sich im Gesamtbild, dass durch die Entnahme von bis zu zwei männlichen Fischottern im Entnahmegebiet die wirtschaftlichen Schäden an der Teichanlage lediglich zu einem nicht näher bekannten Bruchteil und zudem auch nur zeitlich begrenzt reduziert werden könnten. Bei einer solchen Schadensminderung sieht das Gericht eine Entnahme in Anbetracht des Gesamtschadens nicht als verhältnismäßig an. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der freiwerdende Platz eines Männchens, wie von der Klägerseite behauptet, innerhalb von wenigen Tagen oder Wochen wiederbesetzt werden wird, weil auch eine partielle Schadensreduzierung für einige Monate aus Sicht des Gerichts im Hinblick auf den hohen Schutzstatus des Fischotters, der als nicht nur besonders geschützte, sondern darüber hinaus auch als streng geschützte Art naturschutzrechtlich höchsten Stellenwert genießt, nicht verhältnismäßig wäre.

Hierin liegt ein Verstoß gegen umweltbezogene Vorschriften im Sinn von § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG. In Anbetracht dieser Tatsache lässt die Kammer die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen, ob zumutbare Alternativen vorliegen oder sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtern würde, offen.

Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob zusätzlich ein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot streng geschützter Arten vorliegt.

- b)** Die erteilte Ausnahmegenehmigung verstößt im Übrigen auch deshalb gegen umweltbezogene Vorschriften, weil durch die erteilte Ausnahme auch weibliche Fischotter gefangen werden würden, was den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zuwiderläuft, im angefochtenen Bescheid insoweit aber keine Ausnahmen erteilt wurden. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuierte Verbot umfasst ausdrücklich nicht nur das Töten, sondern bereits das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten. Dabei bedeutet „Fangen“ den Zugriff auf ein Tier in der Art, dass es der Fänger lebend mit der Absicht, dem Tier nicht alsbald und am Ort des Zugriffs die Freiheit wieder zu geben, in seine Gewalt bekommt, wobei ein Aneignungswille nicht erforderlich ist (vgl. Müller-Walter in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Alter/Stöckel, BNatSchG, 3. Aufl., 2013,

§ 44, Rn. 13). Ob das Fangen wild lebender Tiere neben dem Entzug der Bewegungsfreiheit als solchem eine gewisse Dauer voraussetzt, wird im Schrifttum unterschiedlich beantwortet (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2011, 866, 879. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Frage zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2007 ausgeführt, dass zwar der Schutzzweck der Norm dafür sprechen möge, einen kurzfristigen Freiheitsentzug, z.B. bei der Beringung von Vögeln, als Bagatelle aus dem Fangatbestand auszuklammern, im Hinblick auf den Wortlaut, der keine Einschränkungen auf Fanghandlungen von gewisser Dauer oder gar auf Dauer zum Ausdruck bringe, sei jedoch ein solches Auslegungsergebnis nicht jedem Zweifel entzogen (BVerwG, U. v. 14.7.2011, a.a.O.).

Die Kammer schließt sich dieser am Wortlaut orientierten Auslegung des Begriffs „Fangen“ an. Der Duden umschreibt das Wort „fangen“ als „ergreifen, zu fassen bekommen; in seine Gewalt bekommen und der Freiheit berauben“. Damit ist ein längeres Festhalten gerade nicht notwendig verbunden, so dass eine Auslegung, die für das Fangen einen längerfristigen Freiheitsentzug fordert, im Wortlaut keine Stütze findet.

Legt man diesen Maßstab zugrunde, liegt es für das Gericht auf der Hand, dass die im Bescheid gewählte Entnahmemethode, Fischotter in Lebendfallen zu fangen und nach einer Geschlechtsbestimmung männliche Tiere zu töten und weibliche Tiere oder Tiere, bei denen eine eindeutige Geschlechtsbestimmung nicht möglich ist, unverzüglich aus der Falle zu entlassen, dazu führt, dass auch hinsichtlich weiblicher Fischotter der Verbotstatbestand des Fangens erfüllt ist. Zum einen handelt es sich hier nicht um einen lediglich ganz kurzfristigen Aufenthalt der weiblichen Fischotter in der Falle, zum anderen kann – anders als bei der Beringung von Vögeln – vorliegend auch nicht mit dem Schutzzweck der Norm argumentiert werden, da die Selektion und anschließende Entnahme der männlichen Tiere gerade nicht dem Schutz der Fischotter zu dienen bestimmt ist.

Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass im angefochtenen Bescheid keinerlei rechtlich verbindliche Vorkehrungen enthalten sind, die für eine möglichst kurze Verweildauer in der Falle befindlicher weiblicher Fischotter Sorge tragen würden. Vielmehr bleibt der von der Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung angesprochene Einsatz von Fallenmeldern freiwillig und wird gerade nicht als Auflage im Bescheid angeordnet.

Als nicht ausreichend erachtet das Gericht in diesem Zusammenhang den Verweis der Beklagtenseite auf die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Fallenfang. Insoweit bestimmt Art. 29a Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. § 12a Abs. 4 der Verordnung zur

Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) unbeschadet der Sonderregelungen für Wiesel-Wippbrettfallen und Drahtgitterfallen für Jungfuchse, dass fängisch gestellte Fallen täglich einmal am Morgen kontrolliert werden müssen. Auch unter Beachtung der jagdrechtlichen Vorgaben wäre somit ein Verbleib weiblicher Fischotter von bis zu 24 Stunden in der Falle denkbar.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die entscheidende Kammer nicht der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vertretenen Interpretation, es handle sich hinsichtlich der weiblichen Fischotter nicht um ein Fangen, sondern um eine Ingewahrsamnahme an. Eine Bestätigung erfährt diese Einschätzung nicht zuletzt dadurch, dass der angefochtene Bescheid selbst im Tenor von „gefangenen“ weiblichen Fischottern spricht.

Ungeachtet dessen, dass bereits das Fangen weiblicher Fischotter gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einen (weiteren) Verstoß gegen umweltbezogene Vorschriften im Sinn von § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG darstellt, erfüllt der Bescheid hinsichtlich weiblicher Tiere auch den Tatbestand des Verletzens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, weil, wie von der Klägerseite überzeugend dargelegt wurde, die Gefahr besteht, dass geschlossene Fallen aufgrund des dichten Fells zur Überhitzung der Tiere führen können, während bei Drahtgitterfallen die Gefahr besteht, dass die gefangenen Fischotter an den Gittern kratzen und hineinbeißen und sich dadurch lebensgefährlich verletzen können. Zwar wurde vom Beigeladenen in den Verfahren RO 4 K 20.639 und RO 4 K 20.968 ausgeführt, dass Drahtgitterfallen, in denen eine Verletzungsgefahr bestünde, nicht aufgestellt würden, sondern sogenannte „WeKa-Fallen“, welche keine scharfen Kanten hätten und für ausreichend Belüftung sorgten. Diese Überlegungen bleiben im vorliegenden Verfahren aber schon deshalb außer Betracht, weil der Einsatz derartiger Fallen im Bescheid keinerlei Niederschlag findet.

Ob hinsichtlich der weiblichen Fischotter, die wild lebende Tiere einer streng geschützten Art darstellen, auch das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt ist, kann angesichts des vorliegenden Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dahingestellt bleiben.

- c) Die angefochtene Ausnahme verstößt auch gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, der Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie umsetzt, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass

das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist das Projekt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung immer dann erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen (BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris, Rn. 40, 41). Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist dabei eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet, bei der die Frage zu klären ist, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 95. EL Mai 2021, § 34, Rn. 9 m.w.N.).

Vorliegend hat der Beklagte zwar mit der von ihm als FFH-Verträglichkeitsabschätzung bezeichneten Untersuchung eine FFH-Vorprüfung vorgenommen, in welcher er zum Ergebnis gelangt ist, dass es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht bedürfe. Diesem Ergebnis folgt die entscheidende Kammer jedoch nicht. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wäre erforderlich gewesen.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass bei einer Vorprüfung im Rahmen einer Offensichtlichkeitskontrolle ohne weiteres erkennbar sein muss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – zu keiner erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann (OVG Greifswald, B. v. 10.07.2013 – 3 M 111/13, ZUR 204, 166 (167)).

Das Entnahmegebiet Plechhammer befindet sich nach den vom Beklagten selbst getroffenen Feststellungen lediglich 8,4 km vom FFH-Gebiet DE 6340-371 „Pfreimd und Loibach“ entfernt und liegt somit in unmittelbarer Nähe dieses FFH-Gebietes. In diesem Gebiet findet der Fischotter (*lutra lutra*) als prioritäre Tierart der FFH-Richtlinie Erwähnung und ist damit Schutzgut dieses FFH-Gebietes.

Unter Zugrundelegung der von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung vom 10.2.2020 ergibt eine Offensichtlichkeitskontrolle zur Überzeugung des Gerichts nicht, dass offensichtlich erkennbar wäre, dass eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung der beiden FFH-Gebiete ausgeschlossen wäre.

Soweit der Beklagte dies daraus herleiten will, dass zwischen dem FFH-Gebiet und dem Entnahmegebiet keine direkte Fließgewässerverbindung besteht, ist dem entgegenzuhalten, dass Dipl.Biol. ***** in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat, dass das Überqueren von Wasserscheiden zwar schwer zu ermitteln sei, aber in Telemetrie-Projekten regelmäßig vorkomme. Männliche Fischotter legten im Übrigen teilweise eine Distanz von bis zu 50 km zurück. Seitens des Beklagten wurde hierzu lediglich ausgeführt, dass ein Überqueren von Wasserscheiden selten vorkomme. Eine Aussage zum Aktionsradius von Fischottern könne nicht getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund teilt die Kammer nicht die Einschätzung, eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung der beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete sei offensichtlich ausgeschlossen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es einer Verträglichkeitsprüfung nicht bereits dann bedarf, wenn das jeweilige Gebiet in irgendeiner Weise projektbedingt beeinträchtigt werden kann (Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, a.a.O., Rn. 10). Es sieht allerdings in der in der geringen räumlichen Entfernung der FFH-Gebiete vom Entnahmegebiet eine nicht unerhebliche Gefahr, dass männliche Fischotter aus den beiden genannten FFH-Gebieten auf ihren Wanderungen gefangen und getötet werden würden, so dass eine grundsätzliche Besorgnis auch einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen FFH-Gebiets besteht, die nur durch das hierfür vorgesehene Instrument einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeräumt werden kann.

Hieran ändert es auch nichts, dass der Beklagte im Bescheid davon ausgeht, dass im FFH-Gebiet die entstandene Lücke in kurzer Zeit durch ein anderes Männchen aufgefüllt werde, eine Reproduktion weiterhin stattfinden könne und keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten sei (S. 17 des Bescheids). Denn eine solche Betrachtung lässt nicht nur außer Acht, dass durch das Fangen und Töten einzelner männlicher Fischotter Auswirkungen auf den Genpool der Fischotter entstehen können. Sie widerspricht vor allem auch der eigenen Argumentation des Beklagten, der hinsichtlich der Geeignetheit der Ausnahme zur Abwehr von wirtschaftlichen Schäden an der betroffenen Teichanlage darlegt, dass es dort „eine gewisse Zeit dauern werde, bis ein gebietsfremder Fischotter ein Revier nachbesetze“ (S. 13 des Bescheides). Warum dies dann im FFH-Gebiet anders sein soll, ist wenig einleuchtend.

Hinzu kommt, dass die FFH-Verträglichkeitsabschätzung, auf die sich der Beklagte stützt, ausdrücklich davon ausgeht, der Erhaltungszustand des Fischotters werde in Bayern aktuell als „günstig“ eingestuft und diese, von der Einstufung des Erhaltungszustands des Fischotters in der kontinentalen Region durch das Bundesamt für Naturschutz als „un-

günstig-unzureichend“ abweichende, Einschätzung lediglich mit einer „mündlichen“ Aussage des Landesamts für Umwelt begründet. Insofern liegt es aus Sicht des Gerichts nahe, dass die FFH-Verträglichkeitsabschätzung bereits von unrichtigen Tatsachengrundlagen ausgeht.

Dem korrespondiert, dass in der mündlichen Verhandlung seitens des Beklagten ausdrücklich eingeräumt wurde, dass nicht bekannt sei, wie viele Fischotter in Bayern leben. Der Hinweis darauf, dass dies auch für Rehe nicht bekannt sei, führt schon deshalb nicht weiter, weil es sich bei Rehen nicht um besonders und streng geschützte Arten im Sinn des Naturschutzrechts handelt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass seitens des Gerichts Zweifel bestehen, ob aus steigenden Fallwildzahlen auf einen günstigen Erhaltungszustand des Fischotters in Bayern geschlossen werden kann. Denn zum einen zeigen diese Zahlen zuletzt jedenfalls keine statistisch signifikante Erhöhung mehr (2018: 51, 2019: 53). Zum anderen können hohe Fallwildzahlen auch auf eine besondere Gefährdung der betroffenen Spezies durch den Straßenverkehr zurückzuführen sein.

2.2 Die dargelegten Verstöße gegen entscheidungserhebliche umweltbezogene Vorschriften berühren Belange, die zu den Zielen gehören, welche der Kläger nach seiner Satzung fördert (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Denn nach § 2 seiner Satzung vom 17.9.2018 verfolgt er das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache

grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin